Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 196 BAO 2. Zerlegung und Zuteilung.

BAO - Bundesabgabenordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Einheitswerte und Steuermeßbeträge sind zu zerlegen, soweit die Abgabenvorschriften dies anordnen.
2. (2)Über die Zerlegung erläßt das Finanzamt einen Zerlegungsbescheid. Auf die Zerlegung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
3. (3)Der Zerlegungsbescheid muß enthalten
    1. a)die Höhe des zerlegten Einheitswertes oder Steuermeßbetrages;
    2. b)die Bestimmung darüber, welche Anteile am zerlegten Betrag den beteiligten Körperschaften zugeteilt werden;
    3. c)die Angabe der Zerlegungsgrundlagen.
4. (4)Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften § 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.

In Kraft seit 19.04.1980 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at